

Verbundsspielordnung Mitteldeutscher Spielverbund

A. Rechtsgrundlage

§1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb werden in der Bundesspielordnung des American Football Verband Deutschland e.V. (BSO) §1 genannt. Darüber hinaus gilt diese Verbundsspielordnung und, sofern erlassen, die Landesspielordnungen der Verbände im Mitteldeutschen Spielverbund als Rechtsgrundlagen.

§2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des Spielverbundes können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

B. Geltungsbereich

§3 Sachlicher Geltungsbereich

Der Mitteldeutsche Spielverbund ist ein Zusammenschluss der Landesfachverbände für American Football der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Er ist Träger der Ligen, in denen American Football oder Flagfootball gespielt wird, sofern es sich nicht um Lizenzligen des American Football Verband Deutschland (AFVD) oder Ligen anderer Spielverbände, in denen die Landesfachverbände nach Satz 1 mit organisiert sind, handelt. Die Bundesspielordnung ist die Grundlage für den Spielbetrieb aller Ligen im Spielverbund und ist dieser Verbundsspielordnung übergeordnet. Regelungen dieser Ordnung gelten ergänzend oder wo zulässig ersetzend.

§4 Persönlicher Geltungsbereich

Die Verbundsspielordnung gilt für alle Mitgliedsvereine der Landesverbände im Mitteldeutschen Spielverbund.

§5 Spielpläne

Die Spielpläne erstellt der zuständige Ligaobmann der jeweiligen Liga, **gemäß den Vorgaben des gültigen Lizenz- und Ligastatutes.**

§6 Terminverlegungen

Nach der Veröffentlichung des vollständigen Spielplanes durch den zuständigen Ligaobmann sind Spielverlegungen, die der Verein zu verantworten hat, nur gegen die Zahlung einer Strafe in Höhe von 100,00 EUR möglich (zahlbar an Landesverband). Davon ausgenommen sind Terminverlegungen, bei denen verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

§7 Ligeneinteilung, Ligenstärke, Auf- und Abstiegsregelung

Grundlage der Ligeneinteilung ist die jeweils gültige BSO.

Grundsätzlich sind die Ligen des Mitteldeutschen Spielverbundes mit einer Anzahl von Mannschaften zu besetzen, die einen geregelten Spielbetrieb gewährleisten. Durch die Ligaobleute **wird** der Spielbetrieb in Absprache mit dem großen Verbundspielausschuss **auf Grundlage der Vorgaben des Lizenz- und Ligastatutes gestaltet.** Bei geteilten Ligen sind Interconference-, Playoff- oder Relegationsspiele möglich.

Über Auf- und Abstieg entscheidet der Große Verbundspielausschuss des Mitteldeutschen Spielverbundes **auf Basis der festgelegten Regularien des Lizenz- und Ligastatutes** mehrheitlich.

C. Der Verein

§8 Spiellizenzen von Vereinen

Die Lizenzierung der Vereine wird grundsätzlich durch die Landesverbände im Spielverbund durchgeführt. Der Nachweis der Jugendarbeit gilt als erbracht, wenn die erforderliche Anzahl und Art von Jugendmannschaften mindestens die Hälfte gem. Spielplan vorgesehenen Ligaspiele absolviert hat. Bei Spielgemeinschaften muss jeder beteiligte Verein mind. die Hälfte der zur Lizenzerteilung erforderlichen Anzahl an Spielerpässe erbringen. Es ist daher nicht zulässig, zur Erfüllung des Nachweises der Jugendarbeit Mannschaften zu melden, für die keine Liga vorhanden ist. Die Lizenz gilt am 01.01. für das laufende Jahr als erteilt, wenn der Verein die Lizenz fristgerecht beim zuständigen Landesverband beantragt hat.

Die erteilte Lizenz wird grundsätzlich an folgende Auflagen gebunden:

1. Gestellung von mind. einem Schiedsrichter je Verein für die aktuelle Saison.
2. Einreichung der erforderlichen Spielerpassanzahl vor dem 01.03. des Jahres.
3. Jede Tackle Mannschaft im Spielbetrieb muss mindestens einen Trainer C (oder höher) American Football stellen. Jeder lizenzierte Trainer kann nur für eine Mannschaft die Gestellungspflicht erfüllen.
4. Zahlung aller offenen Verbindlichkeiten an den Landesverband vor dem ersten offiziellen Spiel des Vereins.

Ein Landesverband kann noch weitere Auflagen und Bedingungen festlegen.

D. Der Spielbetrieb

§9 Aufsicht

Im Auftrag des Spielverbundes nehmen die Ligaobleute die Aufsicht über den Spielbetrieb wahr. Jedes Spiel muss durch den Ligaobmann genehmigt werden. Spiele, die im Spielplan durch den Ligaobmann veröffentlicht werden, gelten als genehmigt. Freundschaftsspiele sind mit dem entsprechenden Vordruck beim Ligaobmann rechtzeitig zu beantragen. Für Spiele gegen Mannschaften aus dem Ausland ist die verlängerte Antragsfrist zu beachten.

E. Organe des Mitteldeutschen Spielverbundes

§10 Der große Verbundsspielausschuss

Der große Verbundsspielausschuss besteht aus den Präsidenten/Vorsitzenden der angeschlossenen Landesverbände (oder deren gewählte Vertreter) und dem internen Verbundsspielausschuss. Er verabschiedet die Verbundsspielordnung, trifft Entscheidungen bezüglich der Gestaltung des Spielbetriebes und beruft die Ligaobleute sowie den Spielleiter. Er entscheidet auch über die Neuaufnahme von Landesverbänden als Mitglieder in den Mitteldeutschen Spielverbund.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Spielleiter (Tackle) lädt mindestens drei Wochen vor der Sitzung in Textform (vorzugsweise via E-Mail) ein. Der große Verbundsspielausschuss ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Landesverbände anwesend sind.

Im großen Verbundsspielausschuss haben die Präsidenten/Vorsitzenden (oder deren gewählte Vertreter) jeweils eine Stimme. Der Spielleiter und die Ligaobleute haben kein Stimmrecht.

Kurzfristige, dringende Anträge während der Saison können durch den großen Verbundsspielausschuss auch in Textform (vorzugsweise via E-Mail) im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§11 Der interne Verbundsspielausschuss

Der interne Verbundsspielausschuss ist die erste Instanz im Rechtszug des Mitteldeutschen Spielverbundes. Er besteht aus einem Vertreter je Landesverband und dem Spielleiter. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Sprecher des internen Verbundsspielausschusses ist der Spielleiter.

§12 Der Verbundsrechtsausschuss

Der Verbundsrechtsausschuss ist die zweite Instanz im Rechtszug des Mitteldeutschen Spielverbundes. Er besteht aus einem Präsidenten/1. Vorsitzenden, einem Vizepräsidenten/Stv. Vorsitzenden und einem Juristen (mind. Assessor 1. Staatsexamen). Der Präsident/1. Vorsitzende muss aus einem unbeteiligten Landesverband kommen. Unbeteiligt ist ein Landesverband, wenn das Verfahren kein Mitgliedsverein des Landesverbandes direkt betrifft. Der Präsident/1. Vorsitzende und der Vizepräsident/Stv. Vorsitzende müssen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen. Der Jurist kann aus einem der Landesverbände des Präsidenten/Vizepräsidenten kommen.

§13 Der Spielleiter

Die Position des Spielleiters kann von bis zu zwei Spielleitern besetzt werden. Dabei wird bei einer Doppelbesetzung der Position zwischen dem Spielleiter „Tackle“ und dem Spielleiter „Flag“ unterschieden. Er koordiniert und überwacht die Planung und Durchführung des Spielbetriebes, wozu auch die Organisation der Organe des Spielverbundes und die Planung von Sitzungen gehört. Er wird jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison durch den großen Verbundsspielausschuss für die Dauer eines Jahres (bis zum Beginn der nächsten Saison bzw. bis zu einer Neuwahl) in offener Abstimmung gewählt. Eine Abwahl ist in begründeten Einzelfällen möglich. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens zwei der im Mitteldeutschen Spielverbund zusammengeschlossenen Landesverbände gestellt werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Großen Verbundsspielausschusses unter Einhaltung der Ladungsfrist und unter Angabe des Grundes einzuberufen.

§14 Die Ligaobleute

Die Ligaobleute koordinieren und überwachen die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes (Pflicht-, Freundschafts-, Pokalspiele und Turniere) in ihren jeweiligen Ligen. Sie werden jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison durch den großen Verbundsspielausschuss für die Dauer von einem Jahr (bis zum Beginn der nächsten Saison bzw. bis zu einer erneuten Wahl) in offener Abstimmung gewählt.

Hinsichtlich ihrer Abwahl gelten die Regelungen in §13 entsprechend.

Der Mitteldeutsche Spielverbund erwartet von den Ligaobmännern die zuverlässige Erfüllung von folgenden Aufgaben, da sie durch die am Mitteldeutschen Spielverbund beteiligten Landesverbände finanziert werden: Erstellung des Spielplanes unter Berücksichtigung aller Interessen, Absicherung eines reibungslosen Ligaspielbetriebes, Ergebniserfassung und Ermittlung der aktuellen Tabellen, regelmäßiger Versand von Ergebnissen/Tabellen und sonstiger wichtiger Informationen per E-Mail an alle Mannschaften (Rundschreiben im PDF-Format) und regelmäßige Pflege der Ergebnisdienst-Homepage. Des Weiteren ist der Ligaobmann bei Fragen, Problemen und Unklarheiten erster neutraler Ansprechpartner für Vereine, Offizielle, Spieler und Trainer. Das Tagesgeschäft soll vom Ligaobmann selbständig und lösungsorientiert in Absprache mit den beteiligten Landesverbänden, Schiedsrichterobmännern und dem Spielleiter bearbeitet werden.

§15 Der Koordinator

Der Koordinator ist Ansprechpartner für die jeweiligen Verantwortlichen im Landesverband und koordiniert die übergreifende Sportförderung in seinem Bereich. Sie werden jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison durch den Großen Verbundsspielausschuss für die Dauer eines Jahres (bis zum Beginn der nächsten Saison bzw. bis zu einer Neuwahl) in offener Abstimmung gewählt.

Folgende Koordinatoren werden definiert:

- Senior Flag Koordinator
- Jugend Flag Koordinator
- Jugend Tackle Koordinator

Hinsichtlich ihrer Abwahl gelten die Regelungen in §13 entsprechend. Im Anhang 1 ist die Aufgabenbeschreibung hinterlegt.

§16 Finanzierung der Ligaobleute, Spielleiter und Koordinatoren

Die Ligaobleute, Spielleiter und die Koordinatoren werden von den Landesverbänden finanziert. Dabei hat jeder Landesverband die Kosten pro am Spielbetrieb teilnehmender und ihm angehöriger Mannschaft an den jeweiligen Ligaobmann abzuführen. Die Höhe des Pro Team – Beitrages, sowie weitere Fragen bezüglich der Finanzierung werden auf der mindestens einmal jährlich vor Beginn einer Saison stattfindenden Sitzung des großen Verbundsspielausschuss geregelt.

Die Gelder, die die Ligaobleute und der Spielleiter erhalten, sind im Voraus auf Rechnung zu leisten.

F. Strafen

§17 Geldstrafen

Durch einen Ligaobmann des Spielverbundes ausgesprochene Geldstrafen sind an den Landesverband zu zahlen in dem der betroffene Verein Mitglied ist. Geldstrafen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den Landesverband zu zahlen. Nach 14 Tagen hat der Landesverband das Recht, die Summe von der geleisteten Vorauszahlung zu entnehmen. Nach der Entnahme hat der Verein weitere 14 Tage, um die Vorauszahlung wieder auf den ursprünglichen Stand aufzufüllen. Versäumt er dies, wird der Verein mit allen Mannschaften vom Spielbetrieb suspendiert bis die Zahlung erfolgt. Die Suspendierung gilt nicht für Mannschaften in den AFVD-Lizenzligen.

§18 Einsprüche

Einsprüche zu Entscheidungen des Ligaobmanns müssen immer fristgerecht erfolgen. Die Begründung muss innerhalb von 14 Tagen ab Einspruch Stellung nachgereicht werden. Die Begründung gilt gleichzeitig als Stellungnahme des Einspruchstellers.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn als Vorauszahlung auf die Verfahrensgebühren eine Überweisung in Höhe von 100,00 EUR auf das Landesverbandskonto erfolgt, dessen Verein den Einspruch eingelegt hat. Dieser zahlt die angefallenen Kosten an die entsprechenden Stellen gegen Beleg aus. Bei einer Entscheidung des Verbunds Rechtsausschusses geht die Einspruchsgebühr an den Landesverband, dessen Präsident (oder gewählter Stellvertreter) als Vorsitzender in dem Rechtsstreit fungiert hat.

G. Der Rechtsweg

§19 Grundlage

Für die Durchführung von Verfahren aus dem Spielbetrieb gilt die Ordnung des Mitteldeutschen Spielverbundes in der jeweils gültigen Fassung. Sollten die Vorgaben und Vorschriften dieser Ordnung nicht ausreichen, gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD ergänzend. Verfahren die Lizenzierung oder andere nicht den Spielbetrieb betreffenden Angelegenheiten werden nach den Vorschriften und Ordnungen der jeweiligen Landesverbände durchgeführt.

§20 Anhörung im Verwaltungsverfahren

Ist ein Sachverhalt unstrittig und greift der Rechtszug in Bagatellfällen, kann auf eine Anhörung verzichtet werden. In allen anderen Fällen sind die betroffenen Vereine anzuhören.

H. Inkrafttreten, Datenschutz & salvatorische Klausel

§21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **19.08.2024** in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses des großen Verbundsspielausschusses. Entsprechende Anträge hierzu sind rechtzeitig und schriftlich an den Spielleiter zu richten. Dieser hat die Änderung der Ordnung als gesonderten Punkt auf der Tagesordnung der nächsten regulären Sitzung des großen Verbundsspielausschusses auszuweisen.

§22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Spielverbundes werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Spielverbund (Landesverbände sowie den angeschlossenen Vereinen) verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zu beachten.

Jedes Mitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vordem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

Den Organen des Spielverbundes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Spielverbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehören den Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Spielverbund hinaus.

Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sind in den Landesverbänden Datenschutzbeauftragte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestellen. Der große Verbundspielausschuss erlässt eine Datenschutzrichtlinie.

§23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Ordnung wurde per Umlaufbeschluss am 03.09.2024 geändert und beschlossen und ist ohne Unterschrift gültig.